

## **S t a t u t e n**

### **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen solino – der Treffpunkt am Wochenende besteht ein politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereines ist, alleinstehenden oder sich einsam fühlenden Menschen einen Ort zu schaffen, wo sie sich über das Wochenende und an Feiertagen aufhalten können.

Eine Erweiterung des Angebotes auf andere Wochentage ist möglich.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

### **§ 3 Der Verein sucht sein Ziel unter anderem zu erreichen durch:**

- a) Einrichtung und Führung eines Treffpunktes an Wochenenden und an Feiertagen.
- b) Betreuung durch Gastgeberinnen und Gastgeber als Ansprechpartnerinnen und -partner der Besucher und Besucherinnen.

### **§ 4 Träger**

Die ideellen Träger sind Institutionen, welche die Idee des Treffpunkts am Wochenende fördern und mittragen wollen.

Für die schriftliche Kündigung der Trägerschaft ist eine Frist von 12 Monaten einzuhalten. Sofern für die Trägerschaft ein Ersatz gefunden wird, beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate. Bei der Aufnahme neuer Träger haben die bisherigen ein Vetorecht.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern wollen und einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
  
- c) Kontrollstelle

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie findet im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, mindestens 20 Tage im Voraus. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen. Ein solches Begehren muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

Die Versammlung beschliesst durch das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Einzel- und Kollektivmitglieder, sowie die Träger bzw. deren Delegierte haben je eine Stimme.

Der Versammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
2. b) Genehmigung des Jahresberichtes
3. c) Abnahme der Jahresrechnung
4. d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. e) Behandlung anderer Anträge des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
6. f) Änderung der Statuten

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 12 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Trägerorganisationen und frei gewählten Mitgliedern, wobei mindestens ein Gastgeber\*in sein muss.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der/die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Beschaffung der Finanzen
- Abschluss von Verträgen
- Anstellung der Geschäftsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination mit verwandten Stellen/Einrichtungen

## **§ 9 Unterschriftenregelung**

Die Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit der Geschäftsleitung.

Die Kollektivunterschrift gilt für alle rechtlich verbindliche Korrespondenz, bei Bank- und Postgeschäften und allen Verträgen, die mit dem Verein abgeschlossen werden.

## **§ 10 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor\*innen. Sie wird für die gleiche Amtsdauer gewählt wie der Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **§ 11 Finanzen**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Subventionen
- Spenden
- Gönnerbeiträge

## **§ 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

Zur Auflösung des Vereines bedarf es vorerst der Mehrheit der Stimmen der Träger, bzw. der Delegierten der Träger. Alsdann kann der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen (ZGB 67 Abs.2) gefasst werden.

## **§ 14 Auflösungsklausel**

Über die Verwendung des Aktiv-Überschusses hat die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Er ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 10. Mai 1990 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Verein Wochenend-Stube Zürich, den 10. Mai 1990

Geändert an der GV vom 21.Mai 1996, an der GV vom 4.Juni 1998, an der GV vom 4.Juni 2007 und an der GV vom 22.Mai 2014. Geändert und genehmigt an der GV vom 6. Juni 2023.

## **Verein solino – der Treffpunkt am Wochenende**

(vormals Verein Wochenend-Stube)

Präsidium, Vertretung:

Erz Haupt

Mitglied des Vorstands:

